



Landgericht Hamburg

U R T E I L

Im Namen des Volkes

Geschäfts-Nr.:  
312 O 271/02

Verkündet am:  
16.7.2002

In der Sache

[REDACTED] JAe  
als Urkundsbeamtin  
der Geschäftsstelle

[REDACTED]

- Antragstellerin -

Prozessbevollmächtigte

Rechtsanwälte [REDACTED]

gegen

[REDACTED]

- Antragsgegnerin -

Prozessbevollmächtigte

Rechtsanwälte [REDACTED]

erkennt das Landgericht Hamburg, Zivilkammer 12  
auf die mündliche Verhandlung vom 16.7.2002 durch

den Vorsitzenden Richter am Landgericht [REDACTED]  
den Richter am Landgericht [REDACTED]  
den Richter am Landgericht [REDACTED]

für Recht:

Die einstweilige Verfügung vom 3.6.2002 wird bestätigt. Die Antragsgegnerin trägt auch die weiteren Kosten des Verfahrens.

Tatbestand:

Die Antragstellerin betreibt unter der Internetadresse [REDACTED] eine Online-Handelsplattform, auf der Nutzer Waren aller Art zum Verkauf gegen Höchstgebot anbieten können. Internetnutzer können auf der unter der Adresse [REDACTED] errichteten Online-Handelsplattform Waren oder Dienstleistungen zu einem frei bestimmbareren Startpreis anbieten. Da die Waren gegen Höchstgebot verkauft werden, erhält derjenige Kaufinteressent automatisch vom Anbieter den „Zuschlag“, der nach Ablauf der Angebotsdauer das höchste Gebot abgegeben hat. Die Gebote werden von dem Kaufinteressenten durch Eintragung in ein dafür vorgesehenes Feld auf der vom Verkäufer in die Handelsplattform der Antragstellerin eingestellten Angebotsseite abgegeben, der aktuelle Stand der Gebote ist für alle Kaufinteressenten jederzeit sichtbar. Da die Online-Aktion über einen vom Anbieter der Ware festgelegten Zeitraum andauert, haben andere Nutzer die Chance, während der Angebotsdauer durch ein höheres Gebot selbst die Ware oder Dienstleistung zu erwerben.

Die Antragstellerin finanziert den Betrieb der [REDACTED] Handelsplattform durch Gebühren der Anbieter, die diese im Falle eines erfolgreichen Verkaufs ihrer Ware an die Antragstellerin entrichten.

Um als möglicher Käufer der auf der Handelsplattform angebotenen Waren mitbieten zu können, muss man sich bei der Antragstellerin anmelden. Dabei wird dem [REDACTED]-Bieter von der Antragstellerin ein Mitgliedsname und ein Passwort zugeteilt. Der Anmeldevorgang ist von der Antragstellerin in der Antragsschrift unter Bezugnahme auf die Anlage Ast. 11 näher beschrieben worden. Unter anderem hat der Anmelder während des Anmeldevorgangs am Computer die folgende Erklärung zu bestätigen:

„Ich habe die oben stehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen vollständig gelesen und verstanden. Ich bin mit allen darin enthaltenen Regelungen und Bedingungen einverstanden.“

Der sich anmeldende Bieter hat auf dem Bildschirm die Erklärung „Ich stimme zu“ anzuklicken. In den Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die das Vertragsverhältnis zwischen [REDACTED] und den natürlichen und juristischen Personen, die die Teledienste von [REDACTED] nutzen, regeln, findet sich in § 2 folgende Regelung:

„4: Bei der Anmeldung wählt der Nutzer einen Nutzernamen sowie ein Passwort. Der Nutzernamen darf keine Rechte Dritter, insbesondere keine Namens- oder Markenrechte verletzen und nicht gegen die guten Sitten verstoßen. Das Passwort muss geheim gehalten und darf Dritten unter keinen Umständen mitgeteilt werden.“

Mit dem vorliegenden einstweiligen Verfügungsverfahren wendet sich die Antragstellerin gegen ein von der Antragsgegnerin unter der Bezeichnung [REDACTED] entwickeltes Verfahren, das dem möglichen Bieter einer [REDACTED] Auktion die Möglichkeit gibt, erst kurz vor dem Ende der Auktionsdauer ein Gebot abzugeben, das mit größtmöglicher Sicherheit erfolgreich sein wird, das heißt den Zuschlag erhalten wird. Die Antragsgegnerin hat [REDACTED] Angebot auf ihrer Homepage wie folgt beschrieben:

„[REDACTED] ist eine Online-Dienstleistung, die in der Lage ist, ohne Deine Anwesenheit in letzter Sekunde ein Gebot

auf [REDACTED]-Auktionen abzugeben. Sie legen fest wie kurz vor Auktionsende und in welcher Höhe Dein Gebot plaziert werden soll. Kaum eine Chance für andere Bieter, da [REDACTED] Sekunden vor Ablauf bietet sind andere Interessenten nicht mehr in der Lage noch zu überbieten bevor die Auktion endet (sofern Dein Gebot das Höchste war). Dank safebay verpaßen Sie nie mehr eine Auktion und Sie lassen sich nicht im Auktionspreis „künstlich hochtreiben“, denn durch [REDACTED] geben Sie nicht schon frühzeitig bekannt welchen Preis Sie bereit sind zu zahlen. Das ist der große Nachteil am [REDACTED]-Gebotsagenten, „findige“ Auktionsbetreiber (Verkäufer oder Freunde etc.) können dadurch schon vorzeitig Ihr „Höchstgebot“ lokalisieren und den Preis dadurch erheblich nach oben treiben und wie oft sind Sie dann nicht schon bereit gewesen noch mal höher zu steigern? Über Ihr eigentlich festgelegtes Maximalgebot? Daher ist safebay Ihr Vorteil gegenüber dem Verkäufer. Sie lassen sich nicht verleiten, mehr als ursprünglich gedacht zu bieten.

Daher > Kein Risiko - maximale Ersparnis < !

[REDACTED] synchronisiert sich selbständig mit der [REDACTED]-Systemzeit, nur so können sekundengenaue Auktionen erfolgreich plaziert werden. Sie müssen sich kein Programm (Fremdprodukt) herunterladen und auf ihrem lokalen Rechner installieren und den Rechner sogar anlassen...“.

Die Antragstellerin hält dieses Angebot der Antragsgegnerin für wettbewerbswidrig. Die Dienstleistung der Antragsgegnerin führe zu einem Behinderungswettbewerb und verstoße aus diesem Grund gegen § 1 UWG. Die Antragsgegnerin schlage Profit aus den Leistungen der Antragstellerin, ohne selbst die hohen Kosten für die Etablierung der von der Antragstellerin geschaffenen Online-Handelsplattform im Markt zu tragen. Durch das Angebot werde die Funktionsweise der [REDACTED] Handelsplattform von außen erheblich beeinträchtigt, wegen der Aussichtslosigkeit der Abgabe von Geboten ohne Inanspruchnahme des [REDACTED]-Dienstes sei mit einem erheblichen Rückgang bei der Nutzung der [REDACTED]-Handelsplattform zu rechnen, was eine gegen § 1 UWG verstoßende Absatzbehinderung der Antragstellerin darstelle.

Die Dienstleistung der Antragsgegnerin greife außerdem in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb der Antragstellerin ein. Schließlich verleite die Antragsgegnerin die Kunden der Antragstellerin auch gezielt zum Vertragsbruch und verstoße auch insoweit gegen § 1 UWG. Die Nutzung des von der Antragsgegnerin angebotenen [REDACTED]-Dienstes setze nämlich voraus, dass der Nutzer der Antragsgegnerin neben seinem [REDACTED] Mitgliedsnamen, seine Anschrift und Bankverbindung sowie seine E-Mail-Adresse auch sein [REDACTED] Passwort mitteile. Dieses sei jedoch in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Antragstellerin ausdrücklich untersagt.

Die Antragstellerin, die in ihrem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung zunächst auch markenrechtliche Ansprüche hinsichtlich einer Verwendung des [REDACTED] Logos auf der Internet-Seite der Antragsgegnerin und hinsichtlich der Verwendung des Begriffs [REDACTED] als Metatag für die von der Antragsgegnerin unterhaltene Website geltend gemacht hat, erwirkte nach teilweiser Rücknahme ihres Antrages den Beschluss der Kammer vom 3.6. 2002, mit welchem der Antragsgegnerin unter Androhung der üblichen Ordnungsmittel im Wege der einstweiligen Verfügung verboten worden ist,

im Internet insbesondere unter der Bezeichnung [REDACTED] einen Internetdienst anzubieten, mit dem für Kunden der Antragstellerin erst kurz vor dem Ende der Auktionsdauer selbsttätig Gebote auf Verkaufsangebote abgegeben werden, die andere Kunden, in die von der Antragstellerin unter der Domain [REDACTED] unterhaltene Online-Handelsplattform eingestellt haben.

Gegen diese einstweilige Verfügung wendet sich die Antragsgegnerin mit ihrem Widerspruch, mit dem sie ein wettbewerbswidriges Verhalten der Antragsgegnerin in Abrede stellt. In ihrem Widerspruch weist die Antragsgegnerin auf ein

von der Antragstellerin selbst zur Erleichterung des Bietvorgangs ihren Kunden unterbreitetes Angebot, den sogenannten Biet-Agenten, hin. Bei einem Biet-Agenten kann der Bieter einen Höchstbetrag angeben. Anschließend reagiert der Biet-Agent auf jedes neue Angebot in der Weise, dass er dieses Angebot mit einem eigenen neuen Angebot, welches einen Wert (in Europa € 1,00) höher liegt, überbietet (bis zur Erreichung des vom Bieter vorgegebenen Höchstgebots). Die Antragsgegnerin steht auf dem Standpunkt, dass sie mit ihrem Angebot den Nachteil des Biet-Agenten, der darin liege, dass bei einem „Gegeneinander Antreten“ zweier Biet-Agenten sich die Angebote innerhalb kürzester Zeit bis zur vorgesehenen Höchstgrenze eines der beiden Bieter hochschaukeln, vermeide.

Die Antragsgegnerin nimmt die Behauptung der Antragstellerin, dass ihr Angebot sicherstelle, dass andere Gebote keine Chance haben und dass unter Verwendung der [REDACTED] Software das automatisch erzeugte Gebot sicher den Zuschlag erhalte, in Abrede. Eine Ausnutzung eines fremden Vertragsbruchs liege nicht vor. Es finde keine Passwortweitergabe an die Antragsgegnerin statt. Im übrigen sei das in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Antragstellerin vereinbarte Verbot einer Weitergabe des Passworts auch als überraschende Klausel unzulässig.

Die Antragsgegnerin beantragt,

die einstweilige Verfügung vom 3.6.2002 unter Zurückweisung des auf ihren Erlass gerichteten Antrages aufzuheben.

Die Antragstellerin beantragt,

die einstweilige Verfügung der Kammer vom 3.6.2002 zu bestätigen.

Die Antragstellerin vertieft ihr schriftsätzliches Vorbringen aus der Antragschrift. Zur Vervollständigung des Tatbestandes wird auf das beiderseitige schriftsätzliche Vorbringen ergänzend verwiesen.

**Entscheidungsgründe:**

Die einstweilige Verfügung vom 3.6.2002 erweist sich auch unter Berücksichtigung des Widerspruchsvorbringens der Antragsgegnerin als begründet und ist daher zu bestätigen.

Die für das einstweilige Verfügungsverfahren vorausgesetzte Dringlichkeit ist vorliegend gegeben. In Wettbewerbsstreitigkeiten wird gemäß § 25 UWG die Dringlichkeit vermutet. Der Antragsgegnerin ist es nicht gelungen, diese Dringlichkeitsvermutung zu widerlegen. Insbesondere kann nicht festgestellt werden, dass die Antragstellerin in Kenntnis des wettbewerbswidrigen Angebots der Antragsgegnerin über längere Zeit mit einem Einschreiten gezögert und hierdurch zu erkennen gegeben hätte, dass ihr eine Verfolgung des Wettbewerbsverstoßes etwa nicht dringlich sei.

Der hierzu von der Antragsgegnerin vorgetragene E-Mail-Schriftverkehr im Zusammenhang mit der Firma [REDACTED] ist nicht geeignet, die Dringlichkeitsvermutung zu widerlegen. Mit Recht ist von Seiten der Antragstellerin darauf verwiesen worden, dass es in dem E-Mail-Schriftverkehr sowie in einem Telefonat lediglich um die Frage ging, ob die Antragstellerin Einwände gegen ein Tätigwerden der Firma [REDACTED] für die Antragsgegnerin hätte. In diesem Gespräch wie auch in dem E-Mail-Schriftverkehr ist die von der Antragsgegnerin angebotene Dienstleistung gar nicht näher erörtert worden. Es ist von der Antragsgegnerin in keiner Weise dargelegt worden, dass die

maßgeblichen Personen der Antragstellerin zu einem dringlichkeitsschädlichen Zeitpunkt vor Einleitung des vorliegenden einstweiligen Verfügungsverfahrens Kenntnis von dem wettbewerbswidrigen Verhalten der Antragsgegnerin genommen hätten.

In der Sache erweist sich das Verbot der einstweiligen Verfügung vom 3.6.2002 auch unter Berücksichtigung des Widerspruchsvorbringens als gerechtfertigt. Das Angebot der Antragsgegnerin verstößt gegen § 1 UWG. Die Antragsgegnerin provoziert mit ihrem Angebot wissentlich eine Vertragsverletzung der [REDACTED] Nutzer. Die Antragstellerin hat mit ihren Nutzern bei der Anmeldung unter Bezugnahme auf die Allgemeinen Geschäftsbedingungen vereinbart, dass das Passwort nicht an Dritte weitergegeben werden darf. Die Kammer kann nicht erkennen, dass diese Klausel der Allgemeinen Geschäftsbedingungen in irgendeiner Weise sachlich zu beanstanden sein könnte. Die Argumente der Antragsgegnerin, es handele sich hier um eine überraschende und unangemessene Klausel, vermögen nicht zu überzeugen.

Das Angebot der Antragsgegnerin beinhaltet zwingend die Weitergabe des Nutzernamens und des Passwortes des Bieters an die Antragsgegnerin, die sonst ein Gebot mit Hilfe der [REDACTED] Software überhaupt nicht plazieren könnte.

Ein in dieser systematischen Weise auf die Vertragsverletzung des Kunden angelegtes Angebot muss zugleich als sittenwidrig gemäß § 1 UWG beurteilt werden.

Darüber hinaus ist auch eine unlautere Absatzbehinderung zu bejahen. Durch den Einsatz der von der Antragsgegnerin bereit gehaltenen Software wird in empfindlicher Weise in das System einer Online-Auktion eingegriffen. Wenn man sich vergegenwärtigt, dass die Antragsgegnerin selbst in ihrer

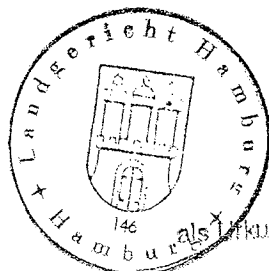
Werbung formuliert: „Da [REDACTED] erst Sekunden vor Ablauf bietet, sind andere Interessenten kaum mehr in der Lage, sie noch zu überbieten.“, wird deutlich, dass ein verbreiteter Einsatz des Angebots der Antragsgegnerin sich deutlich abschreckend sowohl für Verkaufs- wie Kaufinteressenten über die Handelsplattform der Antragsgegnerin auswirken müsste. Diese Einwirkung auf ihre erfolgreich weltweit betriebene Internet-Handelsplattform braucht die Antragstellerin nicht hinzunehmen.

Soweit die Antragsgegnerin geltend gemacht hat, die Antragstellerin fördere selbst sogenannte „[REDACTED]-Programme“, ist die Antragstellerin diesem Vortrag substantiiert entgegengetreten. Die Unlauterkeit des Angebots der Antragsgegnerin wird nicht nachhaltig dadurch in Zweifel gezogen, dass es offenbar auf dem amerikanischen Markt anderweitig „[REDACTED] Software“ gibt.

Insgesamt ist daher die einstweilige Verfügung vom 3.6.2002 unter Zurückweisung des Widerspruchs zu bestätigen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO.

[REDACTED] RiLG [REDACTED]  
ist wegen Urlaubsabwesenheit verhindert zu unterschreiben.



[REDACTED] Beauftragt

[REDACTED] zangestellte  
[REDACTED] amter d. Geschäftsstelle



Landgericht Hamburg

U R T E I L

Im Namen des Volkes

Geschäfts-Nr.:  
312 O 271/02

Verkündet am:  
16.7.2002

In der Sache

[redacted] JAe  
als Urkundsbeamtin  
der Geschäftsstelle

[redacted]

- Antragstellerin -

Prozessbevollmächtigte

Rechtsanwälte [redacted]

gegen

[redacted]

- Antragsgegnerin -

Prozessbevollmächtigte

Rechtsanwälte [redacted]

erkennt das Landgericht Hamburg, Zivilkammer 12  
auf die mündliche Verhandlung vom 16.7.2002 durch

den Vorsitzenden Richter am Landgericht [redacted]  
den Richter am Landgericht [redacted]  
den Richter am Landgericht [redacted]

für Recht:

Die einstweilige Verfügung vom 3.6.2002 wird bestätigt. Die Antragsgegnerin trägt auch die weiteren Kosten des Verfahrens.

Tatbestand:

Die Antragstellerin betreibt unter der Internetadresse [REDACTED] eine Online-Handelsplattform, auf der Nutzer Waren aller Art zum Verkauf gegen Höchstgebot anbieten können. Internetnutzer können auf der unter der Adresse [REDACTED] errichteten Online-Handelsplattform Waren oder Dienstleistungen zu einem frei bestimmbareren Startpreis anbieten. Da die Waren gegen Höchstgebot verkauft werden, erhält derjenige Kaufinteressent automatisch vom Anbieter den „Zuschlag“, der nach Ablauf der Angebotsdauer das höchste Gebot abgegeben hat. Die Gebote werden von dem Kaufinteressenten durch Eintragung in ein dafür vorgesehenes Feld auf der vom Verkäufer in die Handelsplattform der Antragstellerin eingestellten Angebotsseite abgegeben, der aktuelle Stand der Gebote ist für alle Kaufinteressenten jederzeit sichtbar. Da die Online-Aktion über einen vom Anbieter der Ware festgelegten Zeitraum andauert, haben andere Nutzer die Chance, während der Angebotsdauer durch ein höheres Gebot selbst die Ware oder Dienstleistung zu erwerben.

Die Antragstellerin finanziert den Betrieb der [REDACTED] Handelsplattform durch Gebühren der Anbieter, die diese im Falle eines erfolgreichen Verkaufs ihrer Ware an die Antragstellerin entrichten.

Um als möglicher Käufer der auf der Handelsplattform angebotenen Waren mitbieten zu können, muss man sich bei der Antragstellerin anmelden. Dabei wird dem [REDACTED]-Bieter von der Antragstellerin ein Mitgliedsname und ein Passwort zugeteilt. Der Anmeldevorgang ist von der Antragstellerin in der Antragsschrift unter Bezugnahme auf die Anlage Ast. 11 näher beschrieben worden. Unter anderem hat der Anmelder während des Anmeldevorgangs am Computer die folgende Erklärung zu bestätigen:

„Ich habe die oben stehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen vollständig gelesen und verstanden. Ich bin mit allen darin enthaltenen Regelungen und Bedingungen einverstanden.“

Der sich anmeldende Bieter hat auf dem Bildschirm die Erklärung „Ich stimme zu“ anzuklicken. In den Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die das Vertragsverhältnis zwischen [REDACTED] und den natürlichen und juristischen Personen, die die Teledienste von [REDACTED] nutzen, regeln, findet sich in § 2 folgende Regelung:

„4: Bei der Anmeldung wählt der Nutzer einen Nutzernamen sowie ein Passwort. Der Nutzernamen darf keine Rechte Dritter, insbesondere keine Namens- oder Markenrechte verletzen und nicht gegen die guten Sitten verstoßen. Das Passwort muss geheim gehalten und darf Dritten unter keinen Umständen mitgeteilt werden.“

Mit dem vorliegenden einstweiligen Verfügungsverfahren wendet sich die Antragstellerin gegen ein von der Antragsgegnerin unter der Bezeichnung [REDACTED] entwickeltes Verfahren, das dem möglichen Bieter einer [REDACTED] Auktion die Möglichkeit gibt, erst kurz vor dem Ende der Auktionsdauer ein Gebot abzugeben, das mit größtmöglicher Sicherheit erfolgreich sein wird, das heißt den Zuschlag erhalten wird. Die Antragsgegnerin hat [REDACTED] Angebot auf ihrer Homepage wie folgt beschrieben:

„[REDACTED] ist eine Online-Dienstleistung, die in der Lage ist, ohne Deine Anwesenheit in letzter Sekunde ein Gebot

auf [REDACTED]-Auktionen abzugeben. Sie legen fest wie kurz vor Auktionsende und in welcher Höhe Dein Gebot plaziert werden soll. Kaum eine Chance für andere Bieter, da [REDACTED] Sekunden vor Ablauf bietet sind andere Interessenten nicht mehr in der Lage noch zu überbieten bevor die Auktion endet (sofern Dein Gebot das Höchste war). Dank safebay verpaßen Sie nie mehr eine Auktion und Sie lassen sich nicht im Auktionspreis „künstlich hochtreiben“, denn durch [REDACTED] geben Sie nicht schon frühzeitig bekannt welchen Preis Sie bereit sind zu zahlen. Das ist der große Nachteil am [REDACTED]-Gebotsagenten, „findige“ Auktionsbetreiber (Verkäufer oder Freunde etc.) können dadurch schon vorzeitig Ihr „Höchstgebot“ lokalisieren und den Preis dadurch erheblich nach oben treiben und wie oft sind Sie dann nicht schon bereit gewesen noch mal höher zu steigern? Über Ihr eigentlich festgelegtes Maximalgebot? Daher ist safebay Ihr Vorteil gegenüber dem Verkäufer. Sie lassen sich nicht verleiten, mehr als ursprünglich gedacht zu bieten.

Daher > Kein Risiko - maximale Ersparnis < !

[REDACTED] synchronisiert sich selbständig mit der [REDACTED]-Systemzeit, nur so können sekundengenaue Auktionen erfolgreich plaziert werden. Sie müssen sich kein Programm (Fremdprodukt) herunterladen und auf ihrem lokalen Rechner installieren und den Rechner sogar anlassen...“.

Die Antragstellerin hält dieses Angebot der Antragsgegnerin für wettbewerbswidrig. Die Dienstleistung der Antragsgegnerin führe zu einem Behinderungswettbewerb und verstoße aus diesem Grund gegen § 1 UWG. Die Antragsgegnerin schlage Profit aus den Leistungen der Antragstellerin, ohne selbst die hohen Kosten für die Etablierung der von der Antragstellerin geschaffenen Online-Handelsplattform im Markt zu tragen. Durch das Angebot werde die Funktionsweise der [REDACTED] Handelsplattform von außen erheblich beeinträchtigt, wegen der Aussichtslosigkeit der Abgabe von Geboten ohne Inanspruchnahme des [REDACTED]-Dienstes sei mit einem erheblichen Rückgang bei der Nutzung der [REDACTED]-Handelsplattform zu rechnen, was eine gegen § 1 UWG verstoßende Absatzbehinderung der Antragstellerin darstelle.

Die Dienstleistung der Antragsgegnerin greife außerdem in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb der Antragstellerin ein. Schließlich verleite die Antragsgegnerin die Kunden der Antragstellerin auch gezielt zum Vertragsbruch und verstoße auch insoweit gegen § 1 UWG. Die Nutzung des von der Antragsgegnerin angebotenen [REDACTED]-Dienstes setze nämlich voraus, dass der Nutzer der Antragsgegnerin neben seinem [REDACTED] Mitgliedsnamen, seine Anschrift und Bankverbindung sowie seine E-Mail-Adresse auch sein [REDACTED] Passwort mitteile. Dieses sei jedoch in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Antragstellerin ausdrücklich untersagt.

Die Antragstellerin, die in ihrem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung zunächst auch markenrechtliche Ansprüche hinsichtlich einer Verwendung des [REDACTED] Logos auf der Internet-Seite der Antragsgegnerin und hinsichtlich der Verwendung des Begriffs [REDACTED] als Metatag für die von der Antragsgegnerin unterhaltene Website geltend gemacht hat, erwirkte nach teilweiser Rücknahme ihres Antrages den Beschluss der Kammer vom 3.6. 2002, mit welchem der Antragsgegnerin unter Androhung der üblichen Ordnungsmittel im Wege der einstweiligen Verfügung verboten worden ist,

im Internet insbesondere unter der Bezeichnung [REDACTED] einen Internetdienst anzubieten, mit dem für Kunden der Antragstellerin erst kurz vor dem Ende der Auktionsdauer selbsttätig Gebote auf Verkaufsangebote abgegeben werden, die andere Kunden, in die von der Antragstellerin unter der Domain [REDACTED] unterhaltene Online-Handelsplattform eingestellt haben.

Gegen diese einstweilige Verfügung wendet sich die Antragsgegnerin mit ihrem Widerspruch, mit dem sie ein wettbewerbswidriges Verhalten der Antragsgegnerin in Abrede stellt. In ihrem Widerspruch weist die Antragsgegnerin auf ein

von der Antragstellerin selbst zur Erleichterung des Bietvorgangs ihren Kunden unterbreitetes Angebot, den sogenannten Biet-Agenten, hin. Bei einem Biet-Agenten kann der Bieter einen Höchstbetrag angeben. Anschließend reagiert der Biet-Agent auf jedes neue Angebot in der Weise, dass er dieses Angebot mit einem eigenen neuen Angebot, welches einen Wert (in Europa € 1,00) höher liegt, überbietet (bis zur Erreichung des vom Bieter vorgegebenen Höchstgebots). Die Antragsgegnerin steht auf dem Standpunkt, dass sie mit ihrem Angebot den Nachteil des Biet-Agenten, der darin liege, dass bei einem „Gegeneinander Antreten“ zweier Biet-Agenten sich die Angebote innerhalb kürzester Zeit bis zur vorgesehenen Höchstgrenze eines der beiden Bieter hochschaukeln, vermeide.

Die Antragsgegnerin nimmt die Behauptung der Antragstellerin, dass ihr Angebot sicherstelle, dass andere Gebote keine Chance haben und dass unter Verwendung der [REDACTED] Software das automatisch erzeugte Gebot sicher den Zuschlag erhalte, in Abrede. Eine Ausnutzung eines fremden Vertragsbruchs liege nicht vor. Es finde keine Passwortweitergabe an die Antragsgegnerin statt. Im übrigen sei das in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Antragstellerin vereinbarte Verbot einer Weitergabe des Passworts auch als überraschende Klausel unzulässig.

Die Antragsgegnerin beantragt,

die einstweilige Verfügung vom 3.6.2002 unter Zurückweisung des auf ihren Erlass gerichteten Antrages aufzuheben.

Die Antragstellerin beantragt,

die einstweilige Verfügung der Kammer vom 3.6.2002 zu bestätigen.

Die Antragstellerin vertieft ihr schriftsätzliches Vorbringen aus der Antragschrift. Zur Vervollständigung des Tatbestandes wird auf das beiderseitige schriftsatzliche Vorbringen ergänzend verwiesen.

**Entscheidungsgründe:**

Die einstweilige Verfügung vom 3.6.2002 erweist sich auch unter Berücksichtigung des Widerspruchsvorbringens der Antragsgegnerin als begründet und ist daher zu bestätigen.

Die für das einstweilige Verfügungsverfahren vorausgesetzte Dringlichkeit ist vorliegend gegeben. In Wettbewerbsstreitigkeiten wird gemäß § 25 UWG die Dringlichkeit vermutet. Der Antragsgegnerin ist es nicht gelungen, diese Dringlichkeitsvermutung zu widerlegen. Insbesondere kann nicht festgestellt werden, dass die Antragstellerin in Kenntnis des wettbewerbswidrigen Angebots der Antragsgegnerin über längere Zeit mit einem Einschreiten gezögert und hierdurch zu erkennen gegeben hätte, dass ihr eine Verfolgung des Wettbewerbsverstoßes etwa nicht dringlich sei.

Der hierzu von der Antragsgegnerin vorgetragene E-Mail-Schriftverkehr im Zusammenhang mit der Firma [REDACTED] ist nicht geeignet, die Dringlichkeitsvermutung zu widerlegen. Mit Recht ist von Seiten der Antragstellerin darauf verwiesen worden, dass es in dem E-Mail-Schriftverkehr sowie in einem Telefonat lediglich um die Frage ging, ob die Antragstellerin Einwände gegen ein Tätigwerden der Firma [REDACTED] für die Antragsgegnerin hätte. In diesem Gespräch wie auch in dem E-Mail-Schriftverkehr ist die von der Antragsgegnerin angebotene Dienstleistung gar nicht näher erörtert worden. Es ist von der Antragsgegnerin in keiner Weise dargelegt worden, dass die

maßgeblichen Personen der Antragstellerin zu einem dringlichkeitsschädlichen Zeitpunkt vor Einleitung des vorliegenden einstweiligen Verfügungsverfahrens Kenntnis von dem wettbewerbswidrigen Verhalten der Antragsgegnerin genommen hätten.

In der Sache erweist sich das Verbot der einstweiligen Verfügung vom 3.6.2002 auch unter Berücksichtigung des Widerspruchsvorbringens als gerechtfertigt. Das Angebot der Antragsgegnerin verstößt gegen § 1 UWG. Die Antragsgegnerin provoziert mit ihrem Angebot wissentlich eine Vertragsverletzung der [REDACTED] Nutzer. Die Antragstellerin hat mit ihren Nutzern bei der Anmeldung unter Bezugnahme auf die Allgemeinen Geschäftsbedingungen vereinbart, dass das Passwort nicht an Dritte weitergegeben werden darf. Die Kammer kann nicht erkennen, dass diese Klausel der Allgemeinen Geschäftsbedingungen in irgendeiner Weise sachlich zu beanstanden sein könnte. Die Argumente der Antragsgegnerin, es handele sich hier um eine überraschende und unangemessene Klausel, vermögen nicht zu überzeugen.

Das Angebot der Antragsgegnerin beinhaltet zwingend die Weitergabe des Nutzernamens und des Passwortes des Bieters an die Antragsgegnerin, die sonst ein Gebot mit Hilfe der [REDACTED] Software überhaupt nicht plazieren könnte.

Ein in dieser systematischen Weise auf die Vertragsverletzung des Kunden angelegtes Angebot muss zugleich als sittenwidrig gemäß § 1 UWG beurteilt werden.

Darüber hinaus ist auch eine unlautere Absatzbehinderung zu bejahen. Durch den Einsatz der von der Antragsgegnerin bereit gehaltenen Software wird in empfindlicher Weise in das System einer Online-Auktion eingegriffen. Wenn man sich vergegenwärtigt, dass die Antragsgegnerin selbst in ihrer

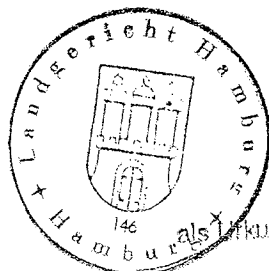
Werbung formuliert: „Da [REDACTED] erst Sekunden vor Ablauf bietet, sind andere Interessenten kaum mehr in der Lage, sie noch zu überbieten.“, wird deutlich, dass ein verbreiteter Einsatz des Angebots der Antragsgegnerin sich deutlich abschreckend sowohl für Verkaufs- wie Kaufinteressenten über die Handelsplattform der Antragsgegnerin auswirken müsste. Diese Einwirkung auf ihre erfolgreich weltweit betriebene Internet-Handelsplattform braucht die Antragstellerin nicht hinzunehmen.

Soweit die Antragsgegnerin geltend gemacht hat, die Antragstellerin fördere selbst sogenannte „[REDACTED]-Programme“, ist die Antragstellerin diesem Vortrag substantiiert entgegengetreten. Die Unlauterkeit des Angebots der Antragsgegnerin wird nicht nachhaltig dadurch in Zweifel gezogen, dass es offenbar auf dem amerikanischen Markt anderweitig „[REDACTED] Software“ gibt.

Insgesamt ist daher die einstweilige Verfügung vom 3.6.2002 unter Zurückweisung des Widerspruchs zu bestätigen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO.

[REDACTED] RiLG [REDACTED]  
ist wegen Urlaubsabwesenheit verhindert zu unterschreiben.



[REDACTED] Beauftragt

[REDACTED] zangestellte  
[REDACTED] amter d. Geschäftsstelle



Landgericht Hamburg

U R T E I L

Im Namen des Volkes

Geschäfts-Nr.:  
312 O 271/02

Verkündet am:  
16.7.2002

In der Sache

[redacted] JAe  
als Urkundsbeamtin  
der Geschäftsstelle

[redacted]

- Antragstellerin -

Prozessbevollmächtigte

Rechtsanwälte [redacted]

gegen

[redacted]

- Antragsgegnerin -

Prozessbevollmächtigte

Rechtsanwälte [redacted]

erkennt das Landgericht Hamburg, Zivilkammer 12  
auf die mündliche Verhandlung vom 16.7.2002 durch

den Vorsitzenden Richter am Landgericht [redacted]  
den Richter am Landgericht [redacted]  
den Richter am Landgericht [redacted]

für Recht:

Die einstweilige Verfügung vom 3.6.2002 wird bestätigt. Die Antragsgegnerin trägt auch die weiteren Kosten des Verfahrens.

Tatbestand:

Die Antragstellerin betreibt unter der Internetadresse [REDACTED] eine Online-Handelsplattform, auf der Nutzer Waren aller Art zum Verkauf gegen Höchstgebot anbieten können. Internetnutzer können auf der unter der Adresse [REDACTED] errichteten Online-Handelsplattform Waren oder Dienstleistungen zu einem frei bestimmbareren Startpreis anbieten. Da die Waren gegen Höchstgebot verkauft werden, erhält derjenige Kaufinteressent automatisch vom Anbieter den „Zuschlag“, der nach Ablauf der Angebotsdauer das höchste Gebot abgegeben hat. Die Gebote werden von dem Kaufinteressenten durch Eintragung in ein dafür vorgesehenes Feld auf der vom Verkäufer in die Handelsplattform der Antragstellerin eingestellten Angebotsseite abgegeben, der aktuelle Stand der Gebote ist für alle Kaufinteressenten jederzeit sichtbar. Da die Online-Aktion über einen vom Anbieter der Ware festgelegten Zeitraum andauert, haben andere Nutzer die Chance, während der Angebotsdauer durch ein höheres Gebot selbst die Ware oder Dienstleistung zu erwerben.

Die Antragstellerin finanziert den Betrieb der [REDACTED] Handelsplattform durch Gebühren der Anbieter, die diese im Falle eines erfolgreichen Verkaufs ihrer Ware an die Antragstellerin entrichten.

Um als möglicher Käufer der auf der Handelsplattform angebotenen Waren mitbieten zu können, muss man sich bei der Antragstellerin anmelden. Dabei wird dem [REDACTED]-Bieter von der Antragstellerin ein Mitgliedsname und ein Passwort zugeteilt. Der Anmeldevorgang ist von der Antragstellerin in der Antragsschrift unter Bezugnahme auf die Anlage Ast. 11 näher beschrieben worden. Unter anderem hat der Anmelder während des Anmeldevorgangs am Computer die folgende Erklärung zu bestätigen:

„Ich habe die oben stehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen vollständig gelesen und verstanden. Ich bin mit allen darin enthaltenen Regelungen und Bedingungen einverstanden.“

Der sich anmeldende Bieter hat auf dem Bildschirm die Erklärung „Ich stimme zu“ anzuklicken. In den Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die das Vertragsverhältnis zwischen [REDACTED] und den natürlichen und juristischen Personen, die die Teledienste von [REDACTED] nutzen, regeln, findet sich in § 2 folgende Regelung:

„4: Bei der Anmeldung wählt der Nutzer einen Nutzernamen sowie ein Passwort. Der Nutzername darf keine Rechte Dritter, insbesondere keine Namens- oder Markenrechte verletzen und nicht gegen die guten Sitten verstoßen. Das Passwort muss geheim gehalten und darf Dritten unter keinen Umständen mitgeteilt werden.“

Mit dem vorliegenden einstweiligen Verfügungsverfahren wendet sich die Antragstellerin gegen ein von der Antragsgegnerin unter der Bezeichnung [REDACTED] entwickeltes Verfahren, das dem möglichen Bieter einer [REDACTED] Auktion die Möglichkeit gibt, erst kurz vor dem Ende der Auktionsdauer ein Gebot abzugeben, das mit größtmöglicher Sicherheit erfolgreich sein wird, das heißt den Zuschlag erhalten wird. Die Antragsgegnerin hat [REDACTED] Angebot auf ihrer Homepage wie folgt beschrieben:

„[REDACTED] ist eine Online-Dienstleistung, die in der Lage ist, ohne Deine Anwesenheit in letzter Sekunde ein Gebot

auf [REDACTED]-Auktionen abzugeben. Sie legen fest wie kurz vor Auktionsende und in welcher Höhe Dein Gebot plaziert werden soll. Kaum eine Chance für andere Bieter, da [REDACTED] Sekunden vor Ablauf bietet sind andere Interessenten nicht mehr in der Lage noch zu überbieten bevor die Auktion endet (sofern Dein Gebot das Höchste war). Dank safebay verpaßen Sie nie mehr eine Auktion und Sie lassen sich nicht im Auktionspreis „künstlich hochtreiben“, denn durch [REDACTED] geben Sie nicht schon frühzeitig bekannt welchen Preis Sie bereit sind zu zahlen. Das ist der große Nachteil am [REDACTED]-Gebotsagenten, „findige“ Auktionsbetreiber (Verkäufer oder Freunde etc.) können dadurch schon vorzeitig Ihr „Höchstgebot“ lokalisieren und den Preis dadurch erheblich nach oben treiben und wie oft sind Sie dann nicht schon bereit gewesen noch mal höher zu steigern? Über Ihr eigentlich festgelegtes Maximalgebot? Daher ist safebay Ihr Vorteil gegenüber dem Verkäufer. Sie lassen sich nicht verleiten, mehr als ursprünglich gedacht zu bieten.

Daher > Kein Risiko - maximale Ersparnis < !

[REDACTED] synchronisiert sich selbständig mit der [REDACTED]-Systemzeit, nur so können sekundengenaue Auktionen erfolgreich plaziert werden. Sie müssen sich kein Programm (Fremdprodukt) herunterladen und auf ihrem lokalen Rechner installieren und den Rechner sogar anlassen...“.

Die Antragstellerin hält dieses Angebot der Antragsgegnerin für wettbewerbswidrig. Die Dienstleistung der Antragsgegnerin führe zu einem Behinderungswettbewerb und verstoße aus diesem Grund gegen § 1 UWG. Die Antragsgegnerin schlage Profit aus den Leistungen der Antragstellerin, ohne selbst die hohen Kosten für die Etablierung der von der Antragstellerin geschaffenen Online-Handelsplattform im Markt zu tragen. Durch das Angebot werde die Funktionsweise der [REDACTED] Handelsplattform von außen erheblich beeinträchtigt, wegen der Aussichtslosigkeit der Abgabe von Geboten ohne Inanspruchnahme des [REDACTED]-Dienstes sei mit einem erheblichen Rückgang bei der Nutzung der [REDACTED]-Handelsplattform zu rechnen, was eine gegen § 1 UWG verstoßende Absatzbehinderung der Antragstellerin darstelle.

Die Dienstleistung der Antragsgegnerin greife außerdem in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb der Antragstellerin ein. Schließlich verleite die Antragsgegnerin die Kunden der Antragstellerin auch gezielt zum Vertragsbruch und verstoße auch insoweit gegen § 1 UWG. Die Nutzung des von der Antragsgegnerin angebotenen [REDACTED]-Dienstes setze nämlich voraus, dass der Nutzer der Antragsgegnerin neben seinem [REDACTED] Mitgliedsnamen, seine Anschrift und Bankverbindung sowie seine E-Mail-Adresse auch sein [REDACTED] Passwort mitteile. Dieses sei jedoch in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Antragstellerin ausdrücklich untersagt.

Die Antragstellerin, die in ihrem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung zunächst auch markenrechtliche Ansprüche hinsichtlich einer Verwendung des [REDACTED] Logos auf der Internet-Seite der Antragsgegnerin und hinsichtlich der Verwendung des Begriffs [REDACTED] als Metatag für die von der Antragsgegnerin unterhaltene Website geltend gemacht hat, erwirkte nach teilweiser Rücknahme ihres Antrages den Beschluss der Kammer vom 3.6. 2002, mit welchem der Antragsgegnerin unter Androhung der üblichen Ordnungsmittel im Wege der einstweiligen Verfügung verboten worden ist,

im Internet insbesondere unter der Bezeichnung [REDACTED] einen Internetdienst anzubieten, mit dem für Kunden der Antragstellerin erst kurz vor dem Ende der Auktionsdauer selbsttätig Gebote auf Verkaufsangebote abgegeben werden, die andere Kunden, in die von der Antragstellerin unter der Domain [REDACTED] unterhaltene Online-Handelsplattform eingestellt haben.

Gegen diese einstweilige Verfügung wendet sich die Antragsgegnerin mit ihrem Widerspruch, mit dem sie ein wettbewerbswidriges Verhalten der Antragsgegnerin in Abrede stellt. In ihrem Widerspruch weist die Antragsgegnerin auf ein

von der Antragstellerin selbst zur Erleichterung des Bietvorgangs ihren Kunden unterbreitetes Angebot, den sogenannten Biet-Agenten, hin. Bei einem Biet-Agenten kann der Bieter einen Höchstbetrag angeben. Anschließend reagiert der Biet-Agent auf jedes neue Angebot in der Weise, dass er dieses Angebot mit einem eigenen neuen Angebot, welches einen Wert (in Europa € 1,00) höher liegt, überbietet (bis zur Erreichung des vom Bieter vorgegebenen Höchstgebots). Die Antragsgegnerin steht auf dem Standpunkt, dass sie mit ihrem Angebot den Nachteil des Biet-Agenten, der darin liege, dass bei einem „Gegeneinander Antreten“ zweier Biet-Agenten sich die Angebote innerhalb kürzester Zeit bis zur vorgesehenen Höchstgrenze eines der beiden Bieter hochschaukeln, vermeide.

Die Antragsgegnerin nimmt die Behauptung der Antragstellerin, dass ihr Angebot sicherstelle, dass andere Gebote keine Chance haben und dass unter Verwendung der [REDACTED] Software das automatisch erzeugte Gebot sicher den Zuschlag erhalte, in Abrede. Eine Ausnutzung eines fremden Vertragsbruchs liege nicht vor. Es finde keine Passwortweitergabe an die Antragsgegnerin statt. Im übrigen sei das in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Antragstellerin vereinbarte Verbot einer Weitergabe des Passworts auch als überraschende Klausel unzulässig.

Die Antragsgegnerin beantragt,

die einstweilige Verfügung vom 3.6.2002 unter Zurückweisung des auf ihren Erlass gerichteten Antrages aufzuheben.

Die Antragstellerin beantragt,

die einstweilige Verfügung der Kammer vom 3.6.2002 zu bestätigen.

Die Antragstellerin vertieft ihr schriftsätzliches Vorbringen aus der Antragschrift. Zur Vervollständigung des Tatbestandes wird auf das beiderseitige schriftsätzliche Vorbringen ergänzend verwiesen.

**Entscheidungsgründe:**

Die einstweilige Verfügung vom 3.6.2002 erweist sich auch unter Berücksichtigung des Widerspruchsvorbringens der Antragsgegnerin als begründet und ist daher zu bestätigen.

Die für das einstweilige Verfügungsverfahren vorausgesetzte Dringlichkeit ist vorliegend gegeben. In Wettbewerbsstreitigkeiten wird gemäß § 25 UWG die Dringlichkeit vermutet. Der Antragsgegnerin ist es nicht gelungen, diese Dringlichkeitsvermutung zu widerlegen. Insbesondere kann nicht festgestellt werden, dass die Antragstellerin in Kenntnis des wettbewerbswidrigen Angebots der Antragsgegnerin über längere Zeit mit einem Einschreiten gezögert und hierdurch zu erkennen gegeben hätte, dass ihr eine Verfolgung des Wettbewerbsverstoßes etwa nicht dringlich sei.

Der hierzu von der Antragsgegnerin vorgetragene E-Mail-Schriftverkehr im Zusammenhang mit der Firma [REDACTED] ist nicht geeignet, die Dringlichkeitsvermutung zu widerlegen. Mit Recht ist von Seiten der Antragstellerin darauf verwiesen worden, dass es in dem E-Mail-Schriftverkehr sowie in einem Telefonat lediglich um die Frage ging, ob die Antragstellerin Einwände gegen ein Tätigwerden der Firma [REDACTED] für die Antragsgegnerin hätte. In diesem Gespräch wie auch in dem E-Mail-Schriftverkehr ist die von der Antragsgegnerin angebotene Dienstleistung gar nicht näher erörtert worden. Es ist von der Antragsgegnerin in keiner Weise dargelegt worden, dass die

maßgeblichen Personen der Antragstellerin zu einem dringlichkeitsschädlichen Zeitpunkt vor Einleitung des vorliegenden einstweiligen Verfügungsverfahrens Kenntnis von dem wettbewerbswidrigen Verhalten der Antragsgegnerin genommen hätten.

In der Sache erweist sich das Verbot der einstweiligen Verfügung vom 3.6.2002 auch unter Berücksichtigung des Widerspruchsvorbringens als gerechtfertigt. Das Angebot der Antragsgegnerin verstößt gegen § 1 UWG. Die Antragsgegnerin provoziert mit ihrem Angebot wissentlich eine Vertragsverletzung der [REDACTED] Nutzer. Die Antragstellerin hat mit ihren Nutzern bei der Anmeldung unter Bezugnahme auf die Allgemeinen Geschäftsbedingungen vereinbart, dass das Passwort nicht an Dritte weitergegeben werden darf. Die Kammer kann nicht erkennen, dass diese Klausel der Allgemeinen Geschäftsbedingungen in irgendeiner Weise sachlich zu beanstanden sein könnte. Die Argumente der Antragsgegnerin, es handele sich hier um eine überraschende und unangemessene Klausel, vermögen nicht zu überzeugen.

Das Angebot der Antragsgegnerin beinhaltet zwingend die Weitergabe des Nutzernamens und des Passwortes des Bieters an die Antragsgegnerin, die sonst ein Gebot mit Hilfe der [REDACTED] Software überhaupt nicht plazieren könnte.

Ein in dieser systematischen Weise auf die Vertragsverletzung des Kunden angelegtes Angebot muss zugleich als sittenwidrig gemäß § 1 UWG beurteilt werden.

Darüber hinaus ist auch eine unlautere Absatzbehinderung zu bejahen. Durch den Einsatz der von der Antragsgegnerin bereit gehaltenen Software wird in empfindlicher Weise in das System einer Online-Auktion eingegriffen. Wenn man sich vergegenwärtigt, dass die Antragsgegnerin selbst in ihrer

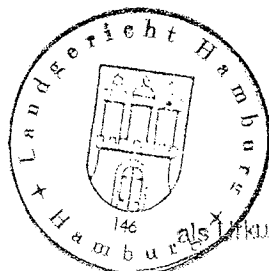
Werbung formuliert: „Da [REDACTED] erst Sekunden vor Ablauf bietet, sind andere Interessenten kaum mehr in der Lage, sie noch zu überbieten.“, wird deutlich, dass ein verbreiteter Einsatz des Angebots der Antragsgegnerin sich deutlich abschreckend sowohl für Verkaufs- wie Kaufinteressenten über die Handelsplattform der Antragsgegnerin auswirken müsste. Diese Einwirkung auf ihre erfolgreich weltweit betriebene Internet-Handelsplattform braucht die Antragstellerin nicht hinzunehmen.

Soweit die Antragsgegnerin geltend gemacht hat, die Antragstellerin fördere selbst sogenannte „[REDACTED]-Programme“, ist die Antragstellerin diesem Vortrag substantiiert entgegengetreten. Die Unlauterkeit des Angebots der Antragsgegnerin wird nicht nachhaltig dadurch in Zweifel gezogen, dass es offenbar auf dem amerikanischen Markt anderweitig „[REDACTED] Software“ gibt.

Insgesamt ist daher die einstweilige Verfügung vom 3.6.2002 unter Zurückweisung des Widerspruchs zu bestätigen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO.

[REDACTED] RiLG [REDACTED]  
ist wegen Urlaubsabwesenheit verhindert zu unterschreiben.



[REDACTED] Beauftragt

[REDACTED] zangestellte  
[REDACTED] amter d. Geschäftsstelle



Landgericht Hamburg

U R T E I L

Im Namen des Volkes

Geschäfts-Nr.:  
312 O 271/02

Verkündet am:  
16.7.2002

In der Sache

[redacted] JAe  
als Urkundsbeamtin  
der Geschäftsstelle

[redacted]

- Antragstellerin -

Prozessbevollmächtigte

Rechtsanwälte [redacted]

gegen

[redacted]

- Antragsgegnerin -

Prozessbevollmächtigte

Rechtsanwälte [redacted]

erkennt das Landgericht Hamburg, Zivilkammer 12  
auf die mündliche Verhandlung vom 16.7.2002 durch

den Vorsitzenden Richter am Landgericht [redacted]  
den Richter am Landgericht [redacted]  
den Richter am Landgericht [redacted]

für Recht:

Die einstweilige Verfügung vom 3.6.2002 wird bestätigt. Die Antragsgegnerin trägt auch die weiteren Kosten des Verfahrens.

Tatbestand:

Die Antragstellerin betreibt unter der Internetadresse [REDACTED] eine Online-Handelsplattform, auf der Nutzer Waren aller Art zum Verkauf gegen Höchstgebot anbieten können. Internetnutzer können auf der unter der Adresse [REDACTED] errichteten Online-Handelsplattform Waren oder Dienstleistungen zu einem frei bestimmbareren Startpreis anbieten. Da die Waren gegen Höchstgebot verkauft werden, erhält derjenige Kaufinteressent automatisch vom Anbieter den „Zuschlag“, der nach Ablauf der Angebotsdauer das höchste Gebot abgegeben hat. Die Gebote werden von dem Kaufinteressenten durch Eintragung in ein dafür vorgesehenes Feld auf der vom Verkäufer in die Handelsplattform der Antragstellerin eingestellten Angebotsseite abgegeben, der aktuelle Stand der Gebote ist für alle Kaufinteressenten jederzeit sichtbar. Da die Online-Aktion über einen vom Anbieter der Ware festgelegten Zeitraum andauert, haben andere Nutzer die Chance, während der Angebotsdauer durch ein höheres Gebot selbst die Ware oder Dienstleistung zu erwerben.

Die Antragstellerin finanziert den Betrieb der [REDACTED] Handelsplattform durch Gebühren der Anbieter, die diese im Falle eines erfolgreichen Verkaufs ihrer Ware an die Antragstellerin entrichten.

Um als möglicher Käufer der auf der Handelsplattform angebotenen Waren mitbieten zu können, muss man sich bei der Antragstellerin anmelden. Dabei wird dem [REDACTED]-Bieter von der Antragstellerin ein Mitgliedsname und ein Passwort zugeteilt. Der Anmeldevorgang ist von der Antragstellerin in der Antragsschrift unter Bezugnahme auf die Anlage Ast. 11 näher beschrieben worden. Unter anderem hat der Anmelder während des Anmeldevorgangs am Computer die folgende Erklärung zu bestätigen:

„Ich habe die oben stehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen vollständig gelesen und verstanden. Ich bin mit allen darin enthaltenen Regelungen und Bedingungen einverstanden.“

Der sich anmeldende Bieter hat auf dem Bildschirm die Erklärung „Ich stimme zu“ anzuklicken. In den Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die das Vertragsverhältnis zwischen [REDACTED] und den natürlichen und juristischen Personen, die die Teledienste von [REDACTED] nutzen, regeln, findet sich in § 2 folgende Regelung:

„4: Bei der Anmeldung wählt der Nutzer einen Nutzernamen sowie ein Passwort. Der Nutzernamen darf keine Rechte Dritter, insbesondere keine Namens- oder Markenrechte verletzen und nicht gegen die guten Sitten verstoßen. Das Passwort muss geheim gehalten und darf Dritten unter keinen Umständen mitgeteilt werden.“

Mit dem vorliegenden einstweiligen Verfügungsverfahren wendet sich die Antragstellerin gegen ein von der Antragsgegnerin unter der Bezeichnung [REDACTED] entwickeltes Verfahren, das dem möglichen Bieter einer [REDACTED] Auktion die Möglichkeit gibt, erst kurz vor dem Ende der Auktionsdauer ein Gebot abzugeben, das mit größtmöglicher Sicherheit erfolgreich sein wird, das heißt den Zuschlag erhalten wird. Die Antragsgegnerin hat [REDACTED] Angebot auf ihrer Homepage wie folgt beschrieben:

„[REDACTED] ist eine Online-Dienstleistung, die in der Lage ist, ohne Deine Anwesenheit in letzter Sekunde ein Gebot

auf [REDACTED]-Auktionen abzugeben. Sie legen fest wie kurz vor Auktionsende und in welcher Höhe Dein Gebot plaziert werden soll. Kaum eine Chance für andere Bieter, da [REDACTED] Sekunden vor Ablauf bietet sind andere Interessenten nicht mehr in der Lage noch zu überbieten bevor die Auktion endet (sofern Dein Gebot das Höchste war). Dank safebay verpaßen Sie nie mehr eine Auktion und Sie lassen sich nicht im Auktionspreis „künstlich hochtreiben“, denn durch [REDACTED] geben Sie nicht schon frühzeitig bekannt welchen Preis Sie bereit sind zu zahlen. Das ist der große Nachteil am [REDACTED]-Gebotsagenten, „findige“ Auktionsbetreiber (Verkäufer oder Freunde etc.) können dadurch schon vorzeitig Ihr „Höchstgebot“ lokalisieren und den Preis dadurch erheblich nach oben treiben und wie oft sind Sie dann nicht schon bereit gewesen noch mal höher zu steigern? Über Ihr eigentlich festgelegtes Maximalgebot? Daher ist safebay Ihr Vorteil gegenüber dem Verkäufer. Sie lassen sich nicht verleiten, mehr als ursprünglich gedacht zu bieten.

Daher > Kein Risiko - maximale Ersparnis < !

[REDACTED] synchronisiert sich selbständig mit der [REDACTED]-Systemzeit, nur so können sekundengenaue Auktionen erfolgreich plaziert werden. Sie müssen sich kein Programm (Fremdprodukt) herunterladen und auf ihrem lokalen Rechner installieren und den Rechner sogar anlassen...“.

Die Antragstellerin hält dieses Angebot der Antragsgegnerin für wettbewerbswidrig. Die Dienstleistung der Antragsgegnerin führe zu einem Behinderungswettbewerb und verstoße aus diesem Grund gegen § 1 UWG. Die Antragsgegnerin schlage Profit aus den Leistungen der Antragstellerin, ohne selbst die hohen Kosten für die Etablierung der von der Antragstellerin geschaffenen Online-Handelsplattform im Markt zu tragen. Durch das Angebot werde die Funktionsweise der [REDACTED] Handelsplattform von außen erheblich beeinträchtigt, wegen der Aussichtslosigkeit der Abgabe von Geboten ohne Inanspruchnahme des [REDACTED]-Dienstes sei mit einem erheblichen Rückgang bei der Nutzung der [REDACTED]-Handelsplattform zu rechnen, was eine gegen § 1 UWG verstoßende Absatzbehinderung der Antragstellerin darstelle.

Die Dienstleistung der Antragsgegnerin greife außerdem in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb der Antragstellerin ein. Schließlich verleite die Antragsgegnerin die Kunden der Antragstellerin auch gezielt zum Vertragsbruch und verstoße auch insoweit gegen § 1 UWG. Die Nutzung des von der Antragsgegnerin angebotenen [REDACTED]-Dienstes setze nämlich voraus, dass der Nutzer der Antragsgegnerin neben seinem [REDACTED] Mitgliedsnamen, seine Anschrift und Bankverbindung sowie seine E-Mail-Adresse auch sein [REDACTED] Passwort mitteile. Dieses sei jedoch in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Antragstellerin ausdrücklich untersagt.

Die Antragstellerin, die in ihrem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung zunächst auch markenrechtliche Ansprüche hinsichtlich einer Verwendung des [REDACTED] Logos auf der Internet-Seite der Antragsgegnerin und hinsichtlich der Verwendung des Begriffs [REDACTED] als Metatag für die von der Antragsgegnerin unterhaltene Website geltend gemacht hat, erwirkte nach teilweiser Rücknahme ihres Antrages den Beschluss der Kammer vom 3.6. 2002, mit welchem der Antragsgegnerin unter Androhung der üblichen Ordnungsmittel im Wege der einstweiligen Verfügung verboten worden ist,

im Internet insbesondere unter der Bezeichnung [REDACTED] einen Internetdienst anzubieten, mit dem für Kunden der Antragstellerin erst kurz vor dem Ende der Auktionsdauer selbsttätig Gebote auf Verkaufsangebote abgegeben werden, die andere Kunden, in die von der Antragstellerin unter der Domain [REDACTED] unterhaltene Online-Handelsplattform eingestellt haben.

Gegen diese einstweilige Verfügung wendet sich die Antragsgegnerin mit ihrem Widerspruch, mit dem sie ein wettbewerbswidriges Verhalten der Antragsgegnerin in Abrede stellt. In ihrem Widerspruch weist die Antragsgegnerin auf ein

von der Antragstellerin selbst zur Erleichterung des Bietvorgangs ihren Kunden unterbreitetes Angebot, den sogenannten Biet-Agenten, hin. Bei einem Biet-Agenten kann der Bieter einen Höchstbetrag angeben. Anschließend reagiert der Biet-Agent auf jedes neue Angebot in der Weise, dass er dieses Angebot mit einem eigenen neuen Angebot, welches einen Wert (in Europa € 1,00) höher liegt, überbietet (bis zur Erreichung des vom Bieter vorgegebenen Höchstgebots). Die Antragsgegnerin steht auf dem Standpunkt, dass sie mit ihrem Angebot den Nachteil des Biet-Agenten, der darin liege, dass bei einem „Gegeneinander Antreten“ zweier Biet-Agenten sich die Angebote innerhalb kürzester Zeit bis zur vorgesehenen Höchstgrenze eines der beiden Bieter hochschaukeln, vermeide.

Die Antragsgegnerin nimmt die Behauptung der Antragstellerin, dass ihr Angebot sicherstelle, dass andere Gebote keine Chance haben und dass unter Verwendung der [REDACTED] Software das automatisch erzeugte Gebot sicher den Zuschlag erhalte, in Abrede. Eine Ausnutzung eines fremden Vertragsbruchs liege nicht vor. Es finde keine Passwortweitergabe an die Antragsgegnerin statt. Im übrigen sei das in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Antragstellerin vereinbarte Verbot einer Weitergabe des Passworts auch als überraschende Klausel unzulässig.

Die Antragsgegnerin beantragt,

die einstweilige Verfügung vom 3.6.2002 unter Zurückweisung des auf ihren Erlass gerichteten Antrages aufzuheben.

Die Antragstellerin beantragt,

die einstweilige Verfügung der Kammer vom 3.6.2002 zu bestätigen.

Die Antragstellerin vertieft ihr schriftsätzliches Vorbringen aus der Antragschrift. Zur Vervollständigung des Tatbestandes wird auf das beiderseitige schriftsätzliche Vorbringen ergänzend verwiesen.

**Entscheidungsgründe:**

Die einstweilige Verfügung vom 3.6.2002 erweist sich auch unter Berücksichtigung des Widerspruchsvorbringens der Antragsgegnerin als begründet und ist daher zu bestätigen.

Die für das einstweilige Verfügungsverfahren vorausgesetzte Dringlichkeit ist vorliegend gegeben. In Wettbewerbsstreitigkeiten wird gemäß § 25 UWG die Dringlichkeit vermutet. Der Antragsgegnerin ist es nicht gelungen, diese Dringlichkeitsvermutung zu widerlegen. Insbesondere kann nicht festgestellt werden, dass die Antragstellerin in Kenntnis des wettbewerbswidrigen Angebots der Antragsgegnerin über längere Zeit mit einem Einschreiten gezögert und hierdurch zu erkennen gegeben hätte, dass ihr eine Verfolgung des Wettbewerbsverstoßes etwa nicht dringlich sei.

Der hierzu von der Antragsgegnerin vorgetragene E-Mail-Schriftverkehr im Zusammenhang mit der Firma [REDACTED] ist nicht geeignet, die Dringlichkeitsvermutung zu widerlegen. Mit Recht ist von Seiten der Antragstellerin darauf verwiesen worden, dass es in dem E-Mail-Schriftverkehr sowie in einem Telefonat lediglich um die Frage ging, ob die Antragstellerin Einwände gegen ein Tätigwerden der Firma [REDACTED] für die Antragsgegnerin hätte. In diesem Gespräch wie auch in dem E-Mail-Schriftverkehr ist die von der Antragsgegnerin angebotene Dienstleistung gar nicht näher erörtert worden. Es ist von der Antragsgegnerin in keiner Weise dargelegt worden, dass die

maßgeblichen Personen der Antragstellerin zu einem dringlichkeitsschädlichen Zeitpunkt vor Einleitung des vorliegenden einstweiligen Verfügungsverfahrens Kenntnis von dem wettbewerbswidrigen Verhalten der Antragsgegnerin genommen hätten.

In der Sache erweist sich das Verbot der einstweiligen Verfügung vom 3.6.2002 auch unter Berücksichtigung des Widerspruchsvorbringens als gerechtfertigt. Das Angebot der Antragsgegnerin verstößt gegen § 1 UWG. Die Antragsgegnerin provoziert mit ihrem Angebot wissentlich eine Vertragsverletzung der [REDACTED] Nutzer. Die Antragstellerin hat mit ihren Nutzern bei der Anmeldung unter Bezugnahme auf die Allgemeinen Geschäftsbedingungen vereinbart, dass das Passwort nicht an Dritte weitergegeben werden darf. Die Kammer kann nicht erkennen, dass diese Klausel der Allgemeinen Geschäftsbedingungen in irgendeiner Weise sachlich zu beanstanden sein könnte. Die Argumente der Antragsgegnerin, es handele sich hier um eine überraschende und unangemessene Klausel, vermögen nicht zu überzeugen.

Das Angebot der Antragsgegnerin beinhaltet zwingend die Weitergabe des Nutzernamens und des Passwortes des Bieters an die Antragsgegnerin, die sonst ein Gebot mit Hilfe der [REDACTED] Software überhaupt nicht plazieren könnte.

Ein in dieser systematischen Weise auf die Vertragsverletzung des Kunden angelegtes Angebot muss zugleich als sittenwidrig gemäß § 1 UWG beurteilt werden.

Darüber hinaus ist auch eine unlautere Absatzbehinderung zu bejahen. Durch den Einsatz der von der Antragsgegnerin bereit gehaltenen Software wird in empfindlicher Weise in das System einer Online-Auktion eingegriffen. Wenn man sich vergegenwärtigt, dass die Antragsgegnerin selbst in ihrer

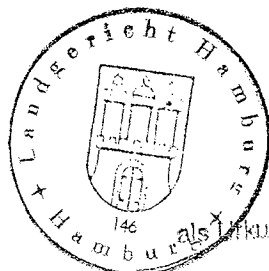
Werbung formuliert: „Da [REDACTED] erst Sekunden vor Ablauf bietet, sind andere Interessenten kaum mehr in der Lage, sie noch zu überbieten.“, wird deutlich, dass ein verbreiteter Einsatz des Angebots der Antragsgegnerin sich deutlich abschreckend sowohl für Verkaufs- wie Kaufinteressenten über die Handelsplattform der Antragsgegnerin auswirken müsste. Diese Einwirkung auf ihre erfolgreich weltweit betriebene Internet-Handelsplattform braucht die Antragstellerin nicht hinzunehmen.

Soweit die Antragsgegnerin geltend gemacht hat, die Antragstellerin fördere selbst sogenannte „[REDACTED]-Programme“, ist die Antragstellerin diesem Vortrag substantiiert entgegengetreten. Die Unlauterkeit des Angebots der Antragsgegnerin wird nicht nachhaltig dadurch in Zweifel gezogen, dass es offenbar auf dem amerikanischen Markt anderweitig „[REDACTED] Software“ gibt.

Insgesamt ist daher die einstweilige Verfügung vom 3.6.2002 unter Zurückweisung des Widerspruchs zu bestätigen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO.

[REDACTED] RiLG [REDACTED]  
ist wegen Urlaubsabwesenheit verhindert zu unterschreiben.



[REDACTED] Beauftragt

[REDACTED] zangestellte  
[REDACTED] amter d. Geschäftsstelle